

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
2002/C 111/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2002/C 111/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden .....	2
2002/C 111/03	Mitteilung der Kommission zur Verlängerung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen <sup>(1)</sup> .....	3
2002/C 111/04	Bekanntmachung zu den derzeit geltenden Antidumpingmaßnahmen aufgrund einer Entscheidung des Streitbeilegungsgremiums der Welthandelsorganisation vom 12. März 2001 .....	4
2002/C 111/05	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter kornorientierter Elektrobleche (flachgewalzte Erzeugnisse) mit einer Breite von 500 mm oder weniger mit Ursprung in Polen und Russland .....	5
2002/C 111/06	Bekanntmachung nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 vom 14. Dezember 1987 in der Sache COMP/38.284/D2 (Air France/Alitalia) <sup>(1)</sup> .....	7

## I

*(Mitteilungen)*

## KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs** <sup>(1)</sup>**7. Mai 2002**

(2002/C 111/01)

<b>1 Euro</b>	=	7,4338	Dänische Kronen
	=	9,3725	Schwedische Kronen
	=	0,623	Pfund Sterling
	=	0,9125	US-Dollar
	=	1,4322	Kanadische Dollar
	=	116,97	Yen
	=	1,4592	Schweizer Franken
	=	7,623	Norwegische Kronen
	=	82,74	Isländische Kronen <sup>(2)</sup>
	=	1,6867	Australische Dollar
	=	2,0366	Neuseeland-Dollar
	=	9,312	Rand <sup>(2)</sup>

---

<sup>(1)</sup> *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

<sup>(2)</sup> *Quelle:* Kommission.

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2002/C 111/02)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 5.4.2002

**Mitgliedstaat:** Spanien

**Beihilfe Nr.:** N 33/01

**Titel:** Beihilfen für landwirtschaftliche Betriebe

**Zielsetzung:** Grundsätzliche Regelung der Gewährung von Beihilfen für die Landwirtschaft

**Rechtsgrundlage:** Proyecto de reglamento de ayudas estatales del sector agrario en la Comunidad autónoma de Navarra

**Haushaltsmittel:** Unbestimmt

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Unterschiedliche Beihilfen

**Laufzeit:** Unbefristet

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 5.4.2002

**Mitgliedstaat:** Spanien (Galicien)

**Beihilfe Nr.:** N 128/02

**Titel:** Zuschuss für Tierhaltungen zur Entschädigung für die BSE-bedingte Schlachtung von Tieren

**Zielsetzung:** Entschädigung für die vorgeschriebene Tötung von Tieren und Vernichtung von tierischen Erzeugnissen wegen amtlicher Feststellung des Auftretens von BSE

**Rechtsgrundlage:** Proyecto de orden por la que se establecen las indemnizaciones por sacrificio obligatorio de los animales como consecuencia de la declaración oficial de la existencia de la enfermedad encefalopatía espongiforme bovina

**Haushaltsmittel:** Unbestimmt

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Bis 100 % der Kosten eines Ersatztieres ohne Berücksichtigung anderer Beihilfen

**Laufzeit:** Unbefristet

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 5.4.2002

**Mitgliedstaat:** Griechenland

**Beihilfe Nr.:** N 139/2000

**Titel:** Finanzhilfen für Landwirte, deren Bohnenpflanzungen im Jahr 1999 durch ungünstige Witterungsverhältnisse geschädigt wurden

**Zielsetzung:** Siehe Titel

**Rechtsgrundlage:** Κοινή υπουργική απόφαση

**Haushaltsmittel:** 750 000 EUR

**Beihilfeintensität oder -höhe:** 30 % des Erzeugungsausfalls

**Laufzeit:** Ein Jahr

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 5.4.2002

**Mitgliedstaat:** Italien (Venezien)

**Beihilfe Nr.:** N 248/2000

**Titel:** Beihilfen für Tierhalter, deren Betriebe von der Geflügelpest betroffen waren (Berichtigung des Schreibens vom 14.1.2002 — K(2002) 60)

**Zielsetzung:** Entschädigung für die Einkommenseinbußen, die Geflügelzüchter infolge der Geflügelpest erlitten haben

**Rechtsgrundlage:** Legge regionale 7 aprile 2000, n. 8, come da attuazione di cui al decreto del presidente della Regione 24 maggio 2000, n. 880

**Haushaltsmittel:** 15 Mrd. ITL (etwa 9 167 191 EUR) im Jahr 2000

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Bis zu 80 % der Einkommenseinbußen

**Laufzeit:** Unbegrenzt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 5.4.2002

**Mitgliedstaat:** Spanien

**Beihilfe Nr.:** N 511/01

**Titel:** Zuschuss für das Unternehmen „Quesos del Duero“.

**Zielsetzung:** Finanzieller Zuschuss für den Bau einer Käserei zur Herstellung von Qualitätserzeugnissen

**Rechtsgrundlage:** Ley 50/85 de 27 de diciembre de incentivos regionales para la corrección de desequilibrios económicos interterritoriales. Real Decreto 1535/87, de 11 de diciembre, por el que se aprueba el reglamento de desarrollo de dicha Ley 50/85. Real Decreto 570/1988, de 3 de junio, de delimitación de la Zona de Promoción Económica de Castilla León

**Haushaltsmittel:** 4 491 664 EUR

**Beihilfeintensität oder -höhe:** 10 % der gesamten Investitionskosten

**Laufzeit:** Einmalzahlung zum Ende der vorgesehenen Investitionen

**Andere Angaben:** Im Rahmen der Maßnahmen sollen 120 neue Arbeitsplätze geschaffen werden

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 5.4.2002

**Mitgliedstaat:** Österreich (Oberösterreich)

**Beihilfe Nr.:** N 828/01

**Titel:** Investitionsbeihilfe für Gülleverteilsysteme

**Zielsetzung:** Mit der Maßnahme wird der Ankauf von Geräten für die Gülleverteilung gefördert. Förderungsfähig ist dabei nur der nach dem 1.1.2002 erfolgende erstmalige Ankauf von Geräten zur bodennahen Ausbringung. Der Ankauf der Maschinen wird gefördert, um die Ammoniakemissionen (NH<sup>3</sup>, NO<sup>3</sup>) und die dadurch gegebene Umweltbelastung zu verringern. Die notifizierte Maßnahme ist mit der staatlichen Beihilfemaßnahme N 10/00 identisch, die am 31.12.2001 abgelaufen ist

**Rechtsgrundlage:** Förderungsrichtlinien für den Ankauf von Gülleverteilsystemen zur bodennahen Ausbringung bzw. direkten Einarbeitung in den Boden

**Haushaltsmittel:** 72 680 EUR pro Jahr

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Der Beihilfehöchstsat der notifizierten Maßnahme beläuft sich auf 20 % bei einem Höchstbetrag von 36 400 EUR

**Laufzeit:** Unbefristet

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

## Mitteilung der Kommission zur Verlängerung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen

(2002/C 111/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Gemäß Absatz 9 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen<sup>(1)</sup> wird „die Kommission die Anwendung des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens nach fünf Jahren überprüfen. Darüber hinaus kann sie den Gemeinschaftsrahmen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten jederzeit ändern, sollte sich dies aufgrund der Wettbewerbspolitik oder einer anderen Politik der Gemeinschaft oder wegen internationaler Verpflichtungen als notwendig erweisen“.

Um für diese Überprüfung genügend Zeit vorzusehen, beschloss die Kommission im Februar 2001, den gegenwärtigen Gemeinschaftsrahmen bis zur Veröffentlichung neuer Regeln über staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen bzw. bis spätestens 30. Juni 2002 anzuwenden, und veröffentlichte diesen Beschluss in einer Mitteilung<sup>(2)</sup>. Dabei fordert die Kommission auch alle interessierten Dritten auf, ihre Bemerkungen zu den bei der Überprüfung zu berücksichtigenden Fragen zu unterbreiten.

Im Anschluss an weitere Beratungen in dieser Sache und unter Berücksichtigung aller eingegangenen Bemerkungen hat die Kommission nunmehr beschlossen, den gegenwärtigen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen bis 31. Dezember 2005 anzuwenden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5. Dieser Gemeinschaftsrahmen wurde geändert durch die Mitteilung der Kommission zur Änderung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (ABl. C 48 vom 13.2.1998, S. 2).

<sup>(2)</sup> ABl. C 78 vom 10.3.2001, S. 24.

**Bekanntmachung zu den derzeit geltenden Antidumpingmaßnahmen aufgrund einer Entscheidung des Streitbeilegungsgremiums der Welthandelsorganisation vom 12. März 2001**

(2002/C 111/04)

Am 23. Juli 2001 erließ der Rat die Verordnung (EG) Nr. 1515/2001 über die möglichen Maßnahmen der Gemeinschaft aufgrund eines vom WTO-Streitbeilegungsgremium angenommenen Berichts über Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen<sup>(1)</sup> (nachstehend „WTO-Ermächtigungsverordnung“ genannt). Gemäß Artikel 2 dieser Verordnung kann die Kommission eine Überprüfung geltender Maßnahmen einleiten, um den rechtlichen Auslegungen in einem vom Streitbeilegungsgremium der Welthandelsorganisation (nachstehend „WTO“ genannt) angenommenen Bericht Rechnung zu tragen.

Am 12. März 2001 nahm das Streitbeilegungsgremium der WTO in dem Verfahren „Europäische Gemeinschaften — Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle aus Indien“ (nachstehend „Berichte“ genannt)<sup>(2)</sup> einen Bericht des Berufungsgremiums und einen Panelbericht in der durch den Bericht des Berufungsgremiums geänderten Fassung an.

Alle ausführenden Hersteller, für deren Ausfuhren in die Europäische Gemeinschaft Antidumpingmaßnahmen gelten, die nach Auffassung dieser Hersteller unter Berücksichtigung der rechtlichen Auslegungen in den Berichten hinsichtlich der Ermittlung der Dumpingspanne überprüft werden sollten, werden mit dieser Bekanntmachung von der Europäischen Kommission aufgefordert, die Einleitung einer Überprüfung gemäß Artikel 2 der WTO-Ermächtigungsverordnung zu beantragen.

**1. Möglichkeiten für die Überprüfung geltender Antidumpingmaßnahmen im Rahmen der WTO-Ermächtigungsverordnung**

Aufgrund der Berichte ist die Kommission bereit, gemäß der WTO-Ermächtigungsverordnung gestellte Anträge auf Überprüfung der Dumpingspannen zu bearbeiten, sofern sich die geltenden Maßnahmen auf Folgendes stützen:

- i) eine gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, die nach einer Methode ermittelt wurde, bei der negative Dumpingspannen bei bestimmten Modellen/Typen der Ware mit Null bewertet wurden (so genanntes „Zeroing“, siehe insbesondere die Randnummern 46 bis 66 des Berichts des Berufungsgremiums) oder
- ii) Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie Gewinne, die gemäß Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe a) der Verordnung

(EG) Nr. 384/96 des Rates<sup>(3)</sup> (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) oder Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe a) der Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS der Kommission<sup>(4)</sup> ermittelt wurden, sofern nicht im normalen Handelsverkehr getätigte Verkäufe bei der Berechnung nicht berücksichtigt wurden oder die Berechnung aufgrund der Angaben eines einzigen Ausführers erfolgte (siehe insbesondere die Randnummern 67 bis 85 des Berichts des Berufungsgremiums).

Die zuständigen Organe der Gemeinschaft können die überprüften Maßnahmen aufheben, ändern oder aufrechterhalten, um den Ergebnissen der Überprüfung Rechnung zu tragen. Werden Maßnahmen für einzelne Ausführer, aber nicht für das Land insgesamt aufgehoben, so zählen diese Ausführer weiterhin zu den vom Verfahren betroffenen Parteien, und ihre Lage kann im Rahmen späterer Überprüfungen für dieses Land automatisch erneut untersucht werden.

**2. Verfahren**

Die ausführenden Hersteller können einen schriftlichen Überprüfungsantrag stellen. Der Einfachheit halber können die interessierten Parteien ein entsprechendes Antragsformular bei der folgenden Dienststelle anfordern:

Europäische Kommission  
 Generaldirektion Handel  
 Direktionen B und C  
 TERV — 0/13  
 B-1049 Brüssel  
 Fax (32-2) 295 65 05  
 Telex COMEU B 21877.

Für die Anträge gilt Folgendes:

- i) Aus den Anträgen muss hervorgehen, dass sich die betreffende Antidumpingmaßnahme auf eine oder beide der unter Ziffer 1 i) und ii) beschriebenen Methoden zur Berechnung der Dumpingspanne stützt;
- ii) zudem müssen sie Angaben enthalten, die für die Feststellung des Dumpings relevant sind, einschließlich Angaben über Normalwerte, Ausfuhrpreise und Vergleich im Sinne des Artikels 2 der Grundverordnung, und diese Angaben sollten sich normalerweise auf die letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erstrecken.

<sup>(1)</sup> ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 10.

<sup>(2)</sup> WTO, Bericht des Berufungsgremiums, AB-2000-13, WT/DS141/AB/R, 1. März 2001. WTO, Bericht des Panels, WT/DS141/R, 30. Oktober 2000. Die Berichte können von der Website der WTO ([http://www.wto.org/english/tratop\\_e/dispu\\_e/distab\\_e.htm](http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/distab_e.htm)) heruntergeladen werden.

<sup>(3)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

<sup>(4)</sup> ABl. L 308 vom 29.11.1996, S. 11. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 435/2001/EGKS (ABl. L 63 vom 3.3.2001, S. 14).

Alle Ersuchen um zusätzliche Informationen sowie alle Überprüfungsanträge sind ebenfalls an die oben genannte Dienststelle zu richten.

Die Kommission wird die gemäß der WTO-Ermächtigungsverordnung gestellten Überprüfungsanträge innerhalb einer angemessenen Zeit prüfen und wird Bekanntmachungen über die Einleitung entsprechender Überprüfungen für diejenigen ausführenden Hersteller veröffentlichen, die hinreichend begründete Anträge stellen.

Gemäß Artikel 3 der WTO-Ermächtigungsverordnung werden Maßnahmen, die aufgrund dieser Verordnung nach einer Überprüfung beschlossen werden, nicht rückwirkend angewandt.

Das Recht auf Beantragung einer Interimsüberprüfung gemäß 11 Absatz 3 der Grundverordnung bleibt unberührt.

---

**Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter kornorientierter Elektrobleche (flachgewalzte Erzeugnisse) mit einer Breite von 500 mm oder weniger mit Ursprung in Polen und Russland**

(2002/C 111/05)

Die Kommission erhielt einen Antrag gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 <sup>(2)</sup> (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), dem zufolge die Einfuhren bestimmter kornorientierter Elektrobleche mit Ursprung in Polen und Russland (nachstehend „betroffene Länder“ genannt) gedumpte sind und dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch eine bedeutende Schädigung verursacht wird.

### 1. Antrag

Der Antrag wurde am 26. März 2002 von der European Confederation of Iron and Steel Industries (Eurofer, nachstehend „Antragsteller“ genannt) gestellt im Namen von Herstellern, auf die 100 % der Gemeinschaftsproduktion bestimmter kornorientierter Elektrobleche entfallen.

### 2. Ware

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um kornorientierte Bleche aus Silicium-Elektrostahl mit einer Breite von 500 mm oder weniger mit Ursprung in Polen und Russland (nachstehend „betroffene Ware“ genannt), die derzeit dem KN-Code 7226 11 90 zugewiesen werden. Der KN-Code wird nur informationshalber angegeben.

### 3. Dumpingbehauptung

Die Dumpingbehauptung bezüglich Polens stützt sich auf einen Vergleich des Normalwertes, der anhand der Inlandspreise ermittelt wurde, mit den Preisen der betroffenen Ware bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft.

Der Antragsteller ermittelte den Normalwert für Russland gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung auf der Grund-

lage des Preises in einem Marktwirtschaftsland, das unter Nummer 5.1 Buchstabe c) genannt ist. Die Dumpingbehauptung stützt sich auf einen Vergleich des auf die im vorstehenden Satz dargelegte Weise ermittelten Normalwertes mit den Preisen der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften betroffenen Ware.

Aus diesem Vergleich ergeben sich erhebliche Dumpingspannen.

### 4. Schadensbehauptung

Der Antragsteller hat Beweise dafür vorgelegt, dass die Gesamteinfuhren der betroffenen Ware aus Polen und Russland in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil gestiegen sind.

Angeblich haben sich die Einfuhrmengen und -preise der betroffenen Ware unter anderem negativ auf den Marktanteil, die Verkaufsmengen und die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgewirkt und dadurch die Gesamtleistung, die finanzielle Lage und die Beschäftigungssituation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sehr nachteilig beeinflusst.

### 5. Verfahren

Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss zu dem Schluss, dass der Antrag vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bzw. in seinem Namen gestellt wurde und dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und leitet gemäß Artikel 5 der Grundverordnung eine Untersuchung ein.

#### 5.1 Verfahren für die Dumping- und die Schadensermittlung

In der Untersuchung soll festgestellt werden, ob die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Polen und Russland gedumpte sind und ob dieses Dumping eine Schädigung verursacht hat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2.

a) *Fragebogen*

Die Kommission sendet dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und allen Herstellerverbänden in der Gemeinschaft, den Ausführern/Herstellern in Polen und Russland, allen Verbänden von Ausführern/Herstellern, den Einführern, allen Verbänden von Einführern — soweit im Antrag genannt — sowie den Behörden der betroffenen Ausfuhrländer Fragebogen zu, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Auskünfte einzuholen.

Alle Parteien sollten umgehend und innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer i) gesetzten Frist per Fax bei der Kommission nachfragen, ob sie im Antrag genannt sind; ist dies nicht der Fall, sollten sie einen Fragebogen anfordern, da die unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) gesetzte Frist für alle betroffenen Parteien gilt.

b) *Einholung von Informationen und Anhörungen*

Die interessierten Parteien werden aufgefordert, unter Vorlage sachdienlicher Beweise ihren Standpunkt darzulegen und gegebenenfalls auch andere Informationen als die Antworten auf den Fragebogen zu übermitteln. Diese Informationen müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien außerdem hören, sofern die Parteien dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Anhörungen sind innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer iii) gesetzten Frist zu beantragen.

c) *Wahl des Marktwirtschaftslands*

Es wird beabsichtigt, gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) der Grundverordnung Brasilien als geeignetes Marktwirtschaftsland zur Ermittlung des Normalwertes für Russland heranzuziehen. Die betroffenen Parteien werden aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) gesetzten Frist zu der Angemessenheit dieser Wahl Stellung zu nehmen.

d) *Marktwirtschaftsstatus*

Für die Ausführer/Hersteller in Russland, die unter Vorlage von ausreichenden Beweisen geltend machen, dass sie unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig sind, d. h., dass sie die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung erfüllen, wird der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung ermittelt. Die entsprechenden Anträge der Ausführer/Hersteller müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe c) gesetzten Frist gestellt werden und ordnungsgemäß begründet sein. Die Kommission wird allen Ausführern/Herstellern in Russland und allen im Antrag genannten Verbänden von Ausführern/Herstellern sowie den russischen Behörden Antragsformulare zusenden.

**5.2 Verfahren zur Prüfung des Interesses der Gemeinschaft**

In dem Fall, in dem sich die Dumpingbehauptung und die dadurch verursachte Schädigung als zutreffend erweisen sollte,

ist gemäß Artikel 21 der Grundverordnung zu prüfen, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderläuft. Zu diesem Zweck können sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, repräsentative Verwender und repräsentative Verbraucherorganisationen, die nachweisen können, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der betroffenen Ware besteht, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) gesetzten allgemeinen Frist melden und der Kommission entsprechende Informationen übermitteln. Die Parteien, die die Bedingungen des vorstehenden Satzes erfüllen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen, können innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer iii) gesetzten Frist einen entsprechenden Antrag stellen. Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

**6. Fristen**a) *Allgemeine Fristen*i) Anforderung eines Fragebogens oder Antragsformulars

Alle betroffenen Parteien sollten umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* einen Fragebogen anfordern.

ii) Kontaktaufnahme und Übermittlung der Antworten und sonstigen Informationen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle betroffenen Parteien innerhalb von 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Antworten auf den Fragebogen und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der vorgenannten Frist meldet.

iii) Anhörungen

Innerhalb derselben Frist von 40 Tagen können die betroffenen Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

b) *Besondere Frist für die Wahl des Marktwirtschaftslands*

Die von der Untersuchung betroffenen Parteien möchten möglicherweise zu der Frage Stellung nehmen, ob die beabsichtigte Wahl Brasiliens (vgl. Nummer 5.1 Buchstabe c)) als Marktwirtschaftsland zur Ermittlung des Normalwertes für Russland angemessen ist. Solche Stellungnahmen müssen innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bei der Kommission eingehen.

c) *Besondere Frist für die Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus*

Die Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus (vgl. Nummer 5.1 Buchstabe d)) müssen zusammen mit allen sachdienlichen Beweisen innerhalb von 21 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bei der Kommission eingehen.

**7. Schriftliche Stellungnahmen, Antworten auf die Fragebogen und Schriftwechsel**

Alle Stellungnahmen und Anträge der betroffenen Parteien sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Postanschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der betroffenen Partei einzureichen.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission  
Büro: TERV — 0/13  
B-1049 Brüssel  
Fax (32-2) 295 65 05  
Telex COMEU B 21877.

**8. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit**

Verweigert eine betroffene Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der gesetzten Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine betroffene Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden.

**9. Zeitplan für die Untersuchung**

Die Untersuchung wird gemäß Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung innerhalb von 15 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* abgeschlossen. Etwaige vorläufige Maßnahmen werden gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung spätestens neun Monate nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eingeführt.

**Bekanntmachung nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 vom 14. Dezember 1987 <sup>(1)</sup>  
in der Sache COMP/38.284/D2 (Air France/Alitalia)**

(2002/C 111/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

**1. Der Antrag der Société Air France (Air France) und der Alitalia Linee Aeree Italiane SpA (Alitalia)**

Mit Schreiben vom 12. November 2001 meldeten Air France und Alitalia der Kommission eine Anzahl von Kooperationsvereinbarungen und beantragten dafür ein Negativattest nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) 3975/87 bzw. eine Freistellung nach Artikel 5 dieser Verordnung.

**2. Die Vereinbarungen**

Die Kooperationsvereinbarung und ihre Durchführungsvereinbarungen sind ein wichtiger Schritt für Alitalia, um der Skyteam Alliance beizutreten.

Mit ihrer fortschreitend durchzuführenden Zusammenarbeit wollen die Parteien eine weitreichende, langfristige bilaterale strategische Allianz gründen, die hauptsächlich folgende Ziele verfolgt:

- *Aufbau eines europäischen Mehrfachluftkreuzsystems* auf der Grundlage der Luftkreuze der Parteien in Paris Charles de Gaulle, Rom Fiumicino und Mailand Malpensa, um ihre weltweiten Flugnetze miteinander zu verbinden;

— *Koordinierung der Personenbeförderungsdienste der Parteien* einschließlich der umfangreichen Nutzung des Code-Sharing, Koordinierung ihrer Personenbeförderungsnetze im Linienverkehr, Verkauf, Verwaltung der Einnahmen, gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Vielfliegerprogramme, Abstimmung im Marketing und gemeinsame Nutzung der Aufenthaltsbereiche;

— *Kooperation in anderen Bereichen* wie z. B. Frachtbetrieb, Fluggastabfertigung, Wartung, Einkauf, Bewirtung, Informationstechnik, Flottenausbau und -einkauf, Ausbildung der Mannschaften und Gewinn- und Verlustrechnung.

Da mit dieser Allianz zwischen Air France und Alitalia das Ziel verfolgt wird, ein Mehrfach-Luftkreuzsystem aufzubauen, um die weltweiten Flugnetze der beiden Parteien miteinander zu verbinden, wird die Zusammenarbeit in dem „Luftverkehrs Bündel“ Frankreich/Italien enger sein, zu dem sämtliche von Air France und/oder Alitalia betriebene Strecken zählen, ausgenommen inländische oder internationale Anschlussflüge. In Abschnitt 2.1 wird die „einfache“ Zusammenarbeit der Parteien bei der Beförderung von Fluggästen beschrieben. Die „verstärkte“ Zusammenarbeit innerhalb dieses Bündels wird in Abschnitt 2.2 beschrieben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 374 vom 31.12.1987, S. 1.

## 2.1 Allgemeine Zusammenarbeit bei der Beförderung von Fluggästen

### *Code-Sharing, Netzzusammenarbeit und Streckenkooperation*

Air France und Alitalia werden im planmäßigen Flugverkehr weltweit in großem Maße auf das Code-Sharing zurückgreifen.

Die Parteien unternehmen angemessene Bemühungen zur Abstimmung ihrer Flugpläne, um die Wartezeiten für die Umsteiger weitestgehend zu verkürzen.

### *Zusammenarbeit bei Preisgestaltung und Absatz*

Die Preise werden soweit möglich koordiniert, und die Parteien werden die wichtigsten Märkte zur Entwicklung einer gemeinsamen Preisgestaltung ausweisen.

Das Verkaufspersonal der Parteien wird in den jeweiligen Märkten getrennt bleiben, die Verkaufspolitik wird jedoch koordiniert. Sie werden gemeinsam neue Verkaufs- und Kundendienstinstrumente wie Internetseiten, elektronische Flugscheinausstellung und Flughafenkioske entwickeln.

### *Gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Vielfliegerprogramme*

Die Parteien haben zwei Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung ihrer jeweiligen Vielfliegerprogramme unterzeichnet, die es den Mitgliedern des Programms einer der Parteien erlaubt, Punkte zu sammeln und einzulösen, wenn sie mit der anderen Partei fliegen.

## 2.2 Zusammenarbeit auf der Basis des Bündels Frankreich/Italien bei der Beförderung von Fluggästen

Auf dem Bündel Frankreich/Italien werden die Parteien neben ihrer Gesamtzusammenarbeit auch ihre Flugfolgen abstimmen und ihre Kapazitäten und Einnahmen teilen.

### *Gemeinsame Nutzung von Kapazitäten und Vereinbarung über Flugfolgen*

Die Parteien werden die Fluggastkapazitäten auf dem Bündel aufteilen. In einem Geschäftsplan werden die Einzelheiten der in den kommenden vier Jahren zwischen den Parteien vorzunehmenden Kapazitätsanpassungen bei der Flugfrequenz und der Größe der von jedem Unternehmen jeweils eingesetzten Flugzeuge festgelegt.

### *Teilung von Einnahmen*

Air France und Alitalia beabsichtigen, die Einnahmen aus einem Bündel zu teilen. Es wurde ein Konvergenzplan vereinbart, so dass nach drei Jahren eine 50/50-Aufteilung erreicht sein wird.

## 2.3 Zusammenarbeit im Frachtbetrieb

Die Parteien werden auch im Bereich der Frachtbeförderung weltweit zusammenarbeiten. Es wurde ein kurzfristiger Arbeitsplan zur Abstimmung von Flugplänen und Kapazitäten und zur Entwicklung von Luftkrenzverbindungen vereinbart, um die Frachtladefaktoren der Parteien, die gemeinsame Preisgestaltung und den Verkauf zu verbessern und die Machbarkeit und Eig-

nung eines gemeinsamen Kontaktpunkts für die Kunden zu erkunden.

## 2.4 Zusammenarbeit bei der Bodenabfertigung

Die Parteien werden bei der Bodenabfertigung alle möglichen Synergien erschließen. Sie werden bestrebt sein, sich unter wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen gegenseitig abzufertigen, ihre jeweiligen Strukturen zu rationalisieren, benachbarte Flughafenstandorte zu wählen und ihr Vorgehen abzustimmen, um Größenvorteile zu erschließen.

## 3. **Von den Parteien zu ihrem Antrag vorgebrachte Argumente**

### 3.1 Verbesserungen bei der Erbringung von Flugverkehrsdiensten und Förderung des wirtschaftlichen Fortschritts

Die Parteien machen geltend, dass sich ihre Flugnetze aus folgenden Gründen ergänzen:

- Die Betriebsbasis von Air France ist der Flughafen Charles de Gaulle in Paris. Das Hauptquartier von Alitalia befindet sich in Rom mit dem Flugbetrieb im Luftkrenz Fiumicino, während das Luftkrenz Malpensa in Mailand ebenfalls einen erheblichen Flugbetrieb aufweist. Die räumliche Ergänzung dieser Luftkreuze und ihrer Einzugsgebiete würde die Parteien in die Lage versetzen, ihre Ressourcen besser zu nutzen, um einen „natürlichen Fluss über natürliche Luftkreuze“ sowohl innerhalb als auch außerhalb Europas zu gewährleisten. So werden z. B. Fluggäste aus Skandinavien, die nach Griechenland fliegen, in die Lage versetzt, den Flug zu wählen, der am günstigsten über diese drei Luftkreuze gelenkt wird.
- Hinzu kommt, dass Air France auf den Strecken zwischen Europa und Nordamerika, dem Fernen Osten und dem südlichen Afrika stärker vertreten ist. Neben seiner großen Anzahl an Zielorten in Südeuropa ist Alitalia auf den Strecken zwischen Europa und Nordafrika, den Mittleren Osten und Lateinamerika stärker vertreten.

Die Parteien machen geltend, dass ein Mehrfach-Luftkrenzsystem Vorteile gegenüber einem einfachen Drehkrenz aufweise. Bei nur einem Luftkrenz wären die bei der bestmöglichen Nutzung der Verkehrsdichte und/oder der Palette an Zielorten zu erzielenden Vorteile beschränkt, da die beschränkte Verfügbarkeit des Infrastrukturzugangs und der betrieblichen Möglichkeiten die Luftkrenzbetreiber zu einer Wahl zwischen der Hinzufügung neuer Zielorte oder neuer Flugfolgen zu den bestehenden Zielorten zwingt. Demgegenüber würde die Allianz zwischen Air France und Alitalia, in der die auf verschiedenen Luftkreuzen beruhenden Netze verbunden würden, „Dichtevorteile“ erbringen. Diese würden entstehen, wenn eine höhere Verkehrsdichte den Einsatz größerer Flugzeuge rechtfertigt und die Auslastung erhöhe, wodurch die Kosten der Gesellschaften je Fluggast zurückgehen würden.

Die Allianz verfolgt u. a. das Ziel, die Kosten zu senken, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Parteien gehen davon aus, dass mit der Allianz erhebliche Synergien und Kosteneinsparungen im Bereich der Flughafentätigkeiten (Bodendienste, Fluggastdienste und Fluggastaufenthalt) sowie im Absatz erzielt werden.

Die Parteien möchten auf den bestehenden Strecken ihre Flugfolgen und/oder die Größe der eingesetzten Flugzeuge erhöhen. Mittelfristig wollen sie neue Strecken hinzufügen. Außerdem werden sie die Anzahl der Anschlussmöglichkeiten und der verfügbaren Paare an Abflugs-/Bestimmungsorten mit einer nahtlosen Durchgangsverbinding erhöhen. Die Parteien beabsichtigen, mit ihren Luftkreuzen durch die effiziente Nutzung von Verbindungsflügen zwischen Luftkreuzen einer hohen Frequenz in Zusammenarbeit mit ihren regionalen Partnern eine kritische Masse aufzubauen.

Gemäß den Parteien wird die Allianz auch auf den Kurzstreckenflügen zwischen Frankreich und Italien Effizienzgewinne durch gemeinsam durchgeführte Verbesserungen und das Wegfallen des Parallelaufwandes erzielen können.

### 3.2 Vorteile der Verbraucher aus der Kooperationsvereinbarung

Laut Parteien wird die Allianz den Abnehmern von Personen- und Frachtbeförderungsleistungen wenigstens in vier Bereichen Vorteile verschaffen:

- *Größere Auswahl an Bestimmungsorten und Anschlussflügen:* Air France wird dem Alitalia-Netz nicht nur in Frankreich, sondern auch im Vereinigten Königreich, in der Karibik, dem Fernen Osten und in Afrika 110 neue Zielorte hinzufügen. Alitalia wird dem Netz von Air France 21 neue Zielorte in Italien, in Afrika, dem Mittleren Osten und in Südosteuropa hinzufügen.
- *Niedrigere Flugpreise:* Indem die Allianz Kostensenkungen aufgrund der verbesserten Betriebseffizienz der Parteien bewirkt, werden die Fluggäste in den Genuss niedrigerer Preise für die Leistungen der Allianzteilnehmer gelangen.
- *Vorteile aufgrund der Vielfliegerprogramme:* Die Allianz wird den Teilnehmern an den Vielfliegerprogrammen von Alitalia und Air France Gelegenheit geben, die Werbemaßnahmen und Freiflügscheine beider Programme in Anspruch zu nehmen.
- *Bequemere, nahtlosere Dienst:* Die Allianz wird die Parteien in die Lage versetzen, die Flugpläne, insbesondere in dem Bündel Frankreich/Italien, bestmöglich abzustimmen und die Verteilung der Flugfolge und Abflüge zu verbessern. Dies wird die Auswahlmöglichkeiten für die Kunden erhöhen und kundengerechtere Flugpläne ermöglichen. Die Kunden erhalten Zugang zu einer besseren Auswahl an Strecken, um einen Bestimmungsort zu erreichen (z. B. über Anschlussflüge durch verschiedene Luftkreuze), einer größeren Auswahl bei den planmäßigen Flügen sowie einer größeren Anzahl von Anschlussflügen auf einer Strecke. Ferner werden die vereinfachte Buchung, Abfertigung und Gepäckbeförderung den Reisevorgang beschleunigen und die Kundenerfahrungen verbessern. Die betriebliche Rationalisierung werde für die Fluggäste das Erfordernis beseitigen, den Terminal in Anschlussflughäfen wechseln zu müssen. Der Zugang zu den Wartebereichen soll verbessert werden.

### 3.3 Keine Beschränkungen der Parteien aufgrund der Kooperationsvereinbarung, die nicht unerlässlich wären, um die Ziele der Vereinbarung zu erreichen

Erstens machen die Parteien geltend, dass die Allianz für sie notwendig sei. Vor dem Hintergrund der andauernden weltweiten Liberalisierung des Luftverkehrs stehen Air France und Alitalia mit einer größeren Anzahl europäischer und sonstiger Luftfahrtgesellschaften in einem zunehmend schärferen Wettbewerb. Sie wären aus eigenen Kräften allein nicht in der Lage, den Wettbewerb mit anderen großen Luftfahrtunternehmen, von denen viele bereits Mitglied einer starken Allianz sind, wirksam zu bestehen.

Zweitens glauben die Parteien, dass die Zusammenarbeit der einzige Weg ist, um die Vorteile einer Allianz zu erzielen. Die wachsende Nachfrage nach größeren Luftverkehrsnetzen und schnelleren Anschlussverbindungen könne nur über Mehrfach-Luftkreuzsysteme gedeckt werden, was ohne ein hohes Maß an Zusammenarbeit zwischen Luftfahrtunternehmen nicht durchführbar sei. Nur über die Abstimmung ihrer Flotten und Flugnetze sehen sich die Parteien in der Lage, die Anschlussmöglichkeiten zu verbessern und rentable Dienste auch auf den Randstrecken zu betreiben, die schlecht bediente Bestimmungsorte miteinander verbinden. Die Parteien wären zwar auch in der Lage, ihre Kosten zu senken, ohne eine Kooperationsvereinbarung einzugehen, mit der Allianz und der damit verbundenen Zusammenlegung beträchtlicher materieller, menschlicher und finanzieller Ressourcen könnten jedoch erheblich größere Einsparungen erzielt werden.

Drittens sei die vertiefte Zusammenarbeit auf dem strategisch wichtigen Luftverkehrsbündel Frankreich/Italien ein unerlässlicher Bestandteil für den Erfolg der Allianz. Die Parteien glauben, dass die größten Kundenvorteile durch die gemeinsame Flugplangestaltung auf diesem Bündel und die bestmögliche Abstimmung bei den Kapazitäten, Flugfolgen und Abflugzeiten unabhängig von dem Flugbetreiber entstehen können. Um den Anschlussverkehr optimal zu erschließen, müssen die Parteien die Flugfolge erhöhen und eine ausreichende Anzahl an Abflügen zu den geeigneten Zeiten anbieten, damit in ihrem jeweiligen Drehkreuz eine möglichst große Anzahl an Anschlussflügen vorhanden ist. Eine wirksame gemeinsame Flugplanung und die Senkung der Kosten könne nur über ein Gemeinschaftsunternehmen erzielt werden, das die Aufteilung der Gewinne vorsieht.

Gemäß den Parteien besteht das Ziel der Allianz nicht in einer Verbesserung ihrer Stellung gegenüber den Flugreisenden zwischen Frankreich und Italien, sondern vielmehr im Ausbau ihres Flugnetzes und einer erhöhten Effizienz, um beide Luftfahrtunternehmen in die Lage zu versetzen, eine größere Anzahl an Bestimmungsorten effizienter anzufliiegen. Für die Allianz besteht die Bedeutung der Strecken zwischen Frankreich und Italien nicht im Punkt-zu-Punkt-Verkehr sondern im Zubringerverkehr, der über die Drehkreuze der beiden Luftfahrtunternehmen hergestellt wird, um insbesondere eine Palette von Langstrecken-Zielorten anfliegen zu können. Gemäß den Parteien sind die Streckenüberschneidungen zwischen Frankreich und Italien zufällige und unvermeidbare Nebenprodukte dieser Art Vereinbarung, deren wettbewerbliche Bedeutung gemessen an dem Vorhaben insgesamt unerheblich sei.

### 3.4 Keine Möglichkeit der Parteien zur Beseitigung des Wettbewerbs für einen wesentlichen Teil eines Marktes aufgrund der Kooperationsvereinbarung

Die Parteien sind der Auffassung, dass die Allianzvereinbarungen den Wettbewerb weder auf dem Verkehrsbündel Frankreich/Italien noch auf ihren weltweiten Flugnetzen zusammengefasst beseitigen. Vielmehr werde die Allianz den Wettbewerb in Europa stärken, indem sie die Parteien in die Lage versetze, einen wirksamen Wettbewerb mit mächtigeren Allianzen aufzunehmen.

In Bezug auf das Verkehrsbündel Frankreich/Italien machen die Parteien geltend, dass von den 70 der von zumindest einem Luftfahrtunternehmen beflogenen Strecken zwischen Frankreich und Italien (wovon mehr als die Hälfte von wenigstens einem Linienverkehrsunternehmen betrieben werden) lediglich sechs Strecken von beiden Parteien beflogen werden<sup>(1)</sup>. Die Allianz könne nicht zur Beseitigung des Wettbewerbs auf der großen Mehrzahl der Strecken des Luftverkehrsbündels Frankreich/Italien führen, da auf der großen Mehrzahl dieser Strecken die Parteien entweder keine Wettbewerber seien oder dem Wettbewerb anderer Luftfahrtunternehmen gegenüberstünden. Außerdem glauben die Parteien, dass ein starkes Potenzial für einen Marktzugang auf den Überschneidungsstrecken sowie auf anderen Strecken im Luftverkehrsbündel Frankreich/Italien

vorhanden sei. Die gegenwärtigen Wettbewerber und potenziellen Marktzugänger würden einen fortdauernden Wettbewerb auf dem Luftverkehrsbündel Frankreich/Italien gewährleisten.

### 4. **Schlussfolgerung**

Die Kommission ist zu dem vorläufigen Ergebnis gelangt, dass die Vereinbarungen von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag erfasst werden, hat jedoch zur Anwendbarkeit von Absatz 3 dieses Artikels noch nicht Stellung bezogen. Sie fordert gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 alle Interessierten auf, ihre Bemerkungen zu der Kooperationsvereinbarung zwischen Air France und Alitalia binnen 30 Tagen ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Referat COMP/D/2  
Büro J-70, 2/234  
B-1049 Brüssel  
Fax (32-2) 296 98 12  
E-Mail: Eduardo.Martinez-Rivero@cec.eu.int oder  
Michel.Lamalle@cec.eu.int.

---

<sup>(1)</sup> Die Strecken Paris–Rom, Paris–Mailand, Paris–Venedig, Paris–Bologna, Paris–Neapel und Mailand–Lyon.